



Bearb.: Iris Steinbrugger
Tel.: +43 (3572) 83201-225
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-185953/2026-6

Judenburg, am 26.06.2026

Ggst.: Kundmachung gemäß § 8 a Abs. 1 - 3
Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz 1993 i.d.g.F.

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG

Bei der Grundverkehrsbehörde Murtal wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerin/Veräußerer:

Jennifer Rupret, Rach 3, 8755 St. Peter ob Judenburg

Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
65026 Rothenthurm	.51 u. 99	27.427 m ²

Kaufpreis:

€ 590.000,00

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 4a Abs. 3 lit. a), b) u. c) Stmk. GVG) kann bis: ab Anschlagdatum – 3 Wochen, bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal ihr/sein Interesse am Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

8750 Judenburg • Kapellenweg 11

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT383800001904105201 • BIC RZSTAT2G

Mit der Erklärung der Bereitschaft eine Liegenschaft zu einem bestimmten Preis zu erwerben, besteht aufgrund der zivilrechtlichen Verbindlichkeit gegenüber dem/den Gläubiger(n) die rechtliche Verpflichtung, dass der Erklärende (Interessent) im Falle einer grundverkehrsbehördlichen Versagung des Zuschlags auch an der erneuten Versteigerung gem. § 35 des Stmk. Grundverkehrsgesetzes teilnimmt.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 i.d.g.F. LGBl. Nr. 79/2023 (Stmk. GVG).

§ 8a:

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

Begriffsbestimmungen gem. § 4a Abs. 3 lit. a), b) u. c) des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 i.d.g.F. LGBl. Nr. 79/2023 (Stmk. GVG).

Im Sinne dieses Gesetzes gelten bzw. gilt als:

3. Landwirtin/Landwirt:

a) wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragener Partnerin/eingetragener Partner oder anderen Land- und/oder Forstwirtinnen/Forstwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern ordnungsgemäß bewirtschaftet oder

b) nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 erfüllt werden oder

c) eine juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder andere rechtsfähige Personengemeinschaft, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist, die von einer natürlichen Person wirtschaftlich dominiert wird, die die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt. Gibt es aufgrund von Anteilsgleichheit keine natürliche Person, die die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich dominiert, muss zumindest eine Person der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzen. Die Betriebsgesellschaft hat mittels Betriebskonzept die Absicht einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zumindest für die Dauer von 7 Jahren glaubhaft zu machen.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal Einsicht nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Iris Steinbrugger
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am:	21. JULI 2026
Abgenommen am:	 (Unterschrift)

	Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
		Datum/Zeit-UTC	2026-06-26T10:54:28+02:00
Prüfinformation		Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	